

Heimatverein Dankersen e.V.

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Dankersen“ e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Minden, Ortsteil Dankersen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Heimatvereins Dankersen ist die Pflege ortsbezogenem Brauchtums sowie die Erfüllung von Aufgaben, die dem allgemeinen Wohl dienen.

Das sind insbesondere:

1. Förderung der Dorfgemeinschaft,
2. Entwicklung des Ortes, wie
 - Dorfgestaltung und Dorferneuerung,
 - Denkmalschutz und Denkmalpflege,
 - Erhaltung dorfbildprägender Gebäude,
 - Pflege des Landschaftsbildes,
3. Bewahrung der Heimatgeschichte des Ortes durch Erstellung und Fortführung einer Dorfchronik,
4. Erhalt von heimatgeschichtlichen Gegenständen und Dokumenten.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten für ehrenamtliche Tätigkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied im Heimatverein kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Zurückweisung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins verbindlich an.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Auflösung des Vereins,
- durch Austritt aus dem Verein. Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand erklärt werden, -
- bei natürlichen Personen durch Tod,
- bei juristischen Personen durch Entziehung der Rechtsfähigkeit,
- durch vereinschädigendes Verhalten,
- durch Ausschluss auf Vorstandsbeschluss. Dem Ausschlussbeschluss ist eine schriftliche Begründung beizufügen.

Ausschlussgründe sind

- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr.

§4

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über Verlauf und Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführenden und dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben ist.

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer(innen),
- Beschlussfassung über richtungsweisende Angelegenheiten, Satzungsänderungen, Vereinsauflösung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Einladung und Anträge

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vier Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im öffentlichen Aushangkasten an der Heinrich-Drögemeier-Straße bei der Filiale der Spar- und Darlehnskasse Minden.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist jedoch hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter schriftlicher Begründung verlangt. Frist und Form gelten wie o.a..

Anträge zur Tagesordnung sind bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Satzungsänderung. Diese müssen so rechtzeitig beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen, dass die beabsichtigte Art der Satzungsänderung in die zu veröffentlichende Tagesordnung aufgenommen werden kann.

Kassenprüfer(innen)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen). Die Wahl gilt für jeweils zwei Geschäftsjahre. Direkte Wiederwahl nach Ablauf der zwei Jahre ist nicht möglich.

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme; Vertretung ist unzulässig.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte.

Beschlüsse der Versammlung sind bei einfacher Stimmenmehrheit angenommen. Ausnahme: bei Satzungsänderungen ist 2/3 - Mehrheit erforderlich.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch Versammlungsbeschluss geheime Abstimmung gefordert wird.

§7

Vorstand

Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Heimatvereins Dankersen. Er besteht aus:
dem geschäftsführenden Vorstand,
dem erweiterten Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens 18 Jahre alt und Mitglied des Heimatvereins sein.

1. Geschäftsführender Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende,
- der/die 1. Kassierer(in)
- der/die 1. Schriftführer(in)

Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Heimatverein Dankersen gerichtlich und aussergerichtlich im Sinne des BGB § 26. Jeweils zwei gemeinsam von ihnen sind für den Verein vertretungsberechtigt.

2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand sowie
- dem/der 2. Schriftführer(in),
- dem/der 2. Kassierer(in).

3. Ortsvorsteher(jn) und Ortsheimatpfleger(in)

Kraft ihres Amtes gehören der/ die Ortsvorsteher(in) und der/ die Ortsheimatpfleger(in) grundsätzlich dem erweiterten Vorstand an. Hierzu bedarf es keiner Wahl durch die Mitgliederversammlung. Sie müssen jedoch Mitglied des Heimatvereins sein.

§8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, zu der gem. § 6 eingeladen worden ist. In der Einladung ist ausdrücklich auf die Vereinsauflösung hinzuweisen. Zur Vereinsauflösung ist eine 2/3 -Mehrheit erforderlich. Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Minden, die dieses unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Einrichtungen im Ortsteil Dankersen verwenden darf.

§9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Grund der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Heimatvereins Dankersen e.V. am 24. Mai 2000 in Kraft.

Minden, den 24. Mai 2000